SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNNINGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.51

GEBIET SÜDLICH DER MÖLLNER LANDSTRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JULI 1960 (BGBL I. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1960 (GVO. BL. SCH. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVO BL. SCH. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VON 1968.

TEIL A - PLANZEICHNUNG
MASSTAB 1: 1000

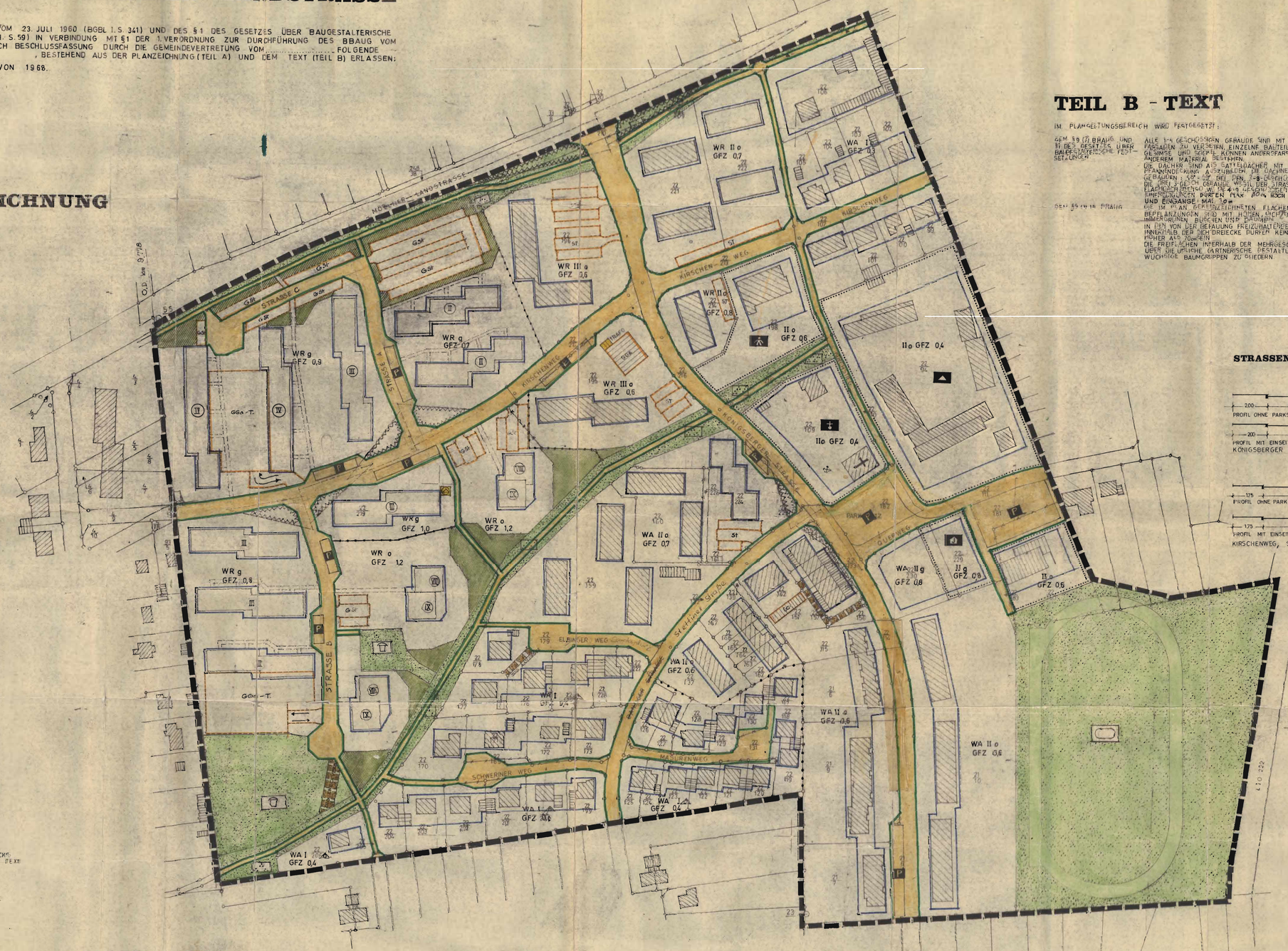

TEIL B - TEXT

IM PLANGELTUNGSBEREICH WIRD FESTGESETZT:

GEM. § 9 (7) BBAUG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

ALLE 1-4 GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND MIT ROT VERBLENDETEN FASSADEN ZU VERSEHEN. EINZELNE BAUTEILE WIE BRUSTUNGSFELDER GESIMSE UND SOCKEL KÖNNEN ANDERSFARBIG SEIN UND AUS ANDEREM MATERIAL BESTEHEN.
DIE DÄCHER SIND ALS SATTELDÄCHER MIT GRAU-SCHWARZER PFANNENDECKUNG AUSZUBILDEN. DIE DACHNEIGUNG BEI 1-GESCHOSS. GEBÄUDEN: 32°-40°, BEI DEN 2-3-GESCHOSS-GEBÄUDEN: 27°-30°.
DIE DREI 3-GESCHOSSIGEN GEBÄUDE WESTL. DER STRASSE „B" ERHALTEN JEDOCH EIN FLACHDACH BEZW. DÜRFEN MAX. 4-GESCHOSSIG SEIN.
EINFRIEDUNGEN DÜRFEN MAX. 80 cm HOCH SEIN, PFEILER FÜR EINFAHRTEN UND EINGÄNGE MAX. 1,0 m.

GEM. § 9 (1) 16 BBAUG

DIE IM PLAN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN SIND MIT HOHEN, DICHTEN UND ÜBERWIEGEND IMMERGRÜNEN BÜSCHEN UND BÄUMEN
IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINE PFLANZEN U. STRÄUCHER HÖHER ALS 70 cm SEIN.
DIE FREIFLÄCHEN INNERHALB DER MEHRGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND ÜBER DIE ÖRTLICHE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG HINAUS DURCH HOCHWÜCHSIGE BAUMGRUPPEN ZU GLIEDERN.

STRASSENPROFILE M. 1: 100

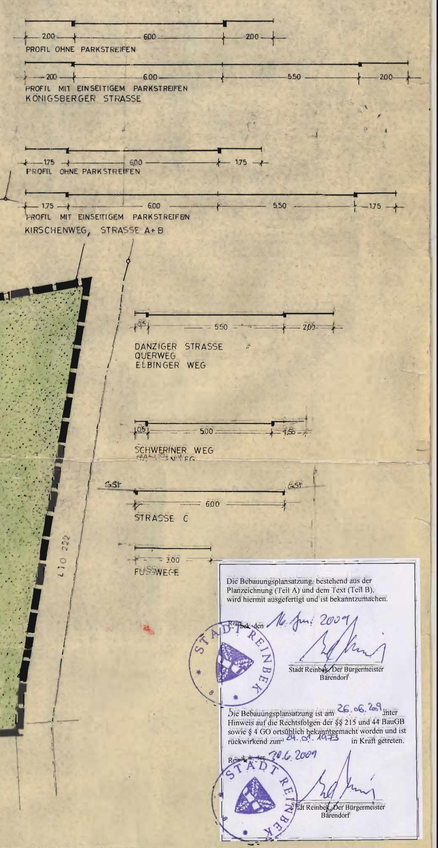

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

BBAUG § 9 ABS. 1, NR. 1a

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- GFZ 0,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BBAUG § 9 ABS. 1, NR. 1b

- BAUGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BBAUG § 9, ABS. 1, NR. 1f

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- JUGENDHEIM UND BEGEGNUNGSSTÄTTE
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- SCHULE

BBAUG § 9, ABS. 1, NR. 2

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) MIT FESTSETZUNGEN IM TEXT

BBAUG § 9, ABS. 1, NR. 3

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- FUSSWEGE

BBAUG § 9, ABS. 1, NR. 4a

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- GGa-T. — GEMEINSCHAFTSGARAGEN AUS TIEFGARAGE
- GST — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ST — STELLPLÄTZE
- EINFAHRTEN

BBAUG § 9, ABS. 1, NR. 5+7

- UMFORMERSTATION

BBAUG § 9, ABS. 1, NR. 8

- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- KINDERSPIELPLATZ
- SPORTPLATZ

FESTSETZUNGEN (FORTSETZUNG)

BBAUG § 9 ABS. 1, NR. 11

- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BBAUG § 9 ABS. 1, NR. 15

- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG

BAUNVO § 16, ABS. 4

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG

BBAUG § 9 ABS. 5

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 22/219, 32/179 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- SICHTDREIECK
- NICHT ÖFFENTLICHE WOHNWEGE

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9.12.71 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Bad Oldesloe 12.10.72
gez. Pinnow
KATASTERAMT

ENTWURFS- UND AUFLEGEBEST. NACH § 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.3.71 UND ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.5.72 BIS 20.6.72 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 9.5.72 DAT. DER HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SCHÖNNINGSTEDT, DEN 13.10.72
gez. Schneider
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE AUS DER BEGRÜNDUNG WURDE AM 24.1.73 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG IN ihrer SITZUNG VOM 24.1.73 AN STELLE DES ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGSVERFAHRENS ERNEUT BESCHLOSSEN.

SCHÖNNINGSTEDT, DEN 24.1.73
gez. Schneider
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG ERSTRECKT SICH AUF PLANZEICHNUNG UND TEXT, AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE ERGÄNZUNGEN DES INNENBEREICHS VOM 27.11.72 AN DIE EINFAHRT.

B 13/04-62.66 (1) -

SCHÖNNINGSTEDT, DEN 24.1.73
gez. Schneider
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.6.72 GEBILLIGT

SCHÖNNINGSTEDT, DEN 13.10.72
gez. Schneider
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Reinbek, den 26. Juni 2009

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf

Die Bebauungsplansatzung ist am 26.06.2009 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 215 und 44 BauGB sowie § 4 GO ortsüblich bekanntgemacht worden und ist rückwirkend zum 24.01.1973 in Kraft getreten.

Reinbek, 26.6.2009

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf

B 51

S.7.72